Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. 250 Jahre burgerliche Armenpflege in der Stadt Bern. Am 20. Januar 1676 wurde die „Große Bettelordnung" erlassen, durch welche die städtischen Gesellschaften, heute „Zünfte" genannt, in bezug auf die Armenpflege den Gemeinden auf dem Lande gleichgestellt wurden. Von diesem Jahre an zerfiel die bernische Burgerschaft in 14 (seit 1729 bis heute in 13) vollständig getrennte Armengemeinden, indem jeder Gesellschaft die Pflicht überbunden wurde, die ihr angehörigen Armen oder Erwerbsunfähigen aus eigenen Mitteln zu unterstützen, für die Kinder von Erwerbsunfähigen zu sorgen und Kranke auf Kosten der Gesellschaft im Burgerspital pflegen zu lassen. Diese im Jahre 1676 geschaffene Ordnung bildet heute noch, nach 250 Jahren, die Grundlage der burgerlichen Armenpflege der Stadt Bern. Damit erfuhr der Charakter der Gesellschaften eine entscheidende Wandlung. Während bisher ihr Schwergewicht auf handwerklichem oder geselligem Gebiete gelegen hatte, traten nunmehr die Fürsorgeaufgaben immer mehr in den Vordergrund.

Die burgerliche zünftige Fürsorge ist einerseits eine öffentliche Aufgabe, anderenteils nähert sie sich in der Methode der privaten Wohltätigkeit. Indem sie die Systematik der öffentlichen mit dem persönlichen Element der privaten Fürsorge verbindet, vereinigt sie die Vorteile beider Systeme, und nur in dieser Harmonie ist die Möglichkeit zu einer zweckmäßigen, d. h. einer planmäßigen, einfachen, gerechten und humanen Fürsorge gegeben.

Unseres Wissens zum ersten Male — abgesehen von den Darstellungen, welche die Geschichte und Entwicklung einzelner Zünfte zum Gegenstande haben — hat Martha Holzer in ihrer Diplomarbeit an der sozialen Frauenschule in Zürich (1934/35) die Tätigkeit einer einzelnen Zunft systematisch dargestellt. Der Titel ihrer Arbeit lautet: „Die Fürsorgeeinrichtungen der Zunft zum Mohren in der Burgergemeinde Bern". A.

— Verwandtenunterstützung. „I. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann auch dann ein Verwandtenbeitrag auferlegt werden, wenn der Beitragspflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

II. Beiträge der Heimatgemeinde entbinden den Unterstützungspflichtigen nicht von seiner Beitragspflicht." (Entscheid des Regierungsrates vom 15. Mai 1934.) A.

Solothurn. Das Solothurnische Armenwesen im Jahre 1934. Die Aufwendungen aus staatlichen Mitteln zu Unterstützungszwecken betrugen im Jahre 1934 Fr. 767 103.38. Im Vorjahre erzeigten dieselben den Betrag von Fr. 624 371.50. Daraus könnte geschlossen werden, daß diese Ausgaben eine Steigerung von Fr. 142 731.88 erfahren hätten. Der Vergleich ergibt aber kein zuverlässiges Bild, weil im obgenannten Betrag pro 1933 der Zuschuß des Staates an die wohnörtliche Unterstützung nur für die ersten drei Quartale enthalten ist und die Zuwendungen an diese Unterstützungen aus dem kantonalen Armenfonds nicht berücksichtigt wurden, während der Betrag für das Jahr 1934 die Zuwendungen für vier Quartale und auch die Aufwendungen aus dem kantonalen Armenfonds umfaßt. Effektiv ergibt sich für das Jahr 1934 eine Mehraufwendung von ca. Fr. 22 000, welche auf die Wiederausrichtung von Beiträgen aus dem Alkoholzehntel fällt. Die einzelnen Rubriken weisen keine nennenswerten Abweichungen gegenüber dem Vorjahre auf. Der Armensteuerzehntel betrug für das Jahr 1934 Fr. 223 551.30 und steht damit um ca. Fr. 3700.— hinter dem vorjährigen Ertrag zurück.

Was die Armenpflege der Gemeinden anbetrifft, so hat sich der Kreis der durch die Bürgergemeinden Unterstützten im Jahre 1934 um rund 300 Personen vermehrt: die Zahl ist auf 5385 angewachsen. Dagegen hat sich der Unterstützungsbetrag nur um rund Fr. 15 000.— vermehrt und betrug Fr. 1 310 182.54. Die Bürgergemeinden sind gezwungen, mit den Ausgaben zurückzuhalten, indem die Einnahmen der Armenfonds im Jahre 1934 trotz Zunahme der Armensteuern um rund Fr. 44 000.— einen Rückgang von ca. Fr. 72 000.— aufweisen. Diese Verhältnisse führten vielfach zu Differenzen zwischen Behörden und Unterstützten, die in der Hauptsache durch Vermittlung des Armensekretariates beseitigt werden konnten; immerhin mußte der Regierungsrat in 18 Fällen entscheiden.

Die Aufwendungen für Unterstützungen an Bürger anderer Konkordatskantone (wohnörtliche Unterstützung) haben im Berichtsjahre neuerdings eine Erhöhung von rund Fr. 91 000.— erfahren, ein Zeichen dafür, daß die Krise noch nicht im Abflauen begriffen ist. Die daherigen Gesamtausgaben beziffern sich auf Fr. 774 193.20 im Jahre 1934 gegenüber Fr. 683 509.15 im Jahre 1933. Von den Mehraufwendungen entfallen auf die Heimatkantone Fr. 55 457.10, auf den Kanton Solothurn als Wohnkanton Fr. 21 973.75 und auf die solothurnischen Einwohnergemeinden Fr. 13 253.20. Die Zunahme dieser Unterstützungen ist zum größern Teil auf die Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und die dadurch bedingte Inanspruchnahme von Armenunterstützung zurückzuführen. In der Folge ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Unterstützungsbezüger um 144, so daß sie auf 1482 angewachsen ist. Ein etwas günstigeres Bild zeigen die von anderen Konkordatskantonen an solothurnische Bürger ausgerichteten Unterstützungen: diese sind, trotzdem die Zahl der Unterstützten um 43 zugenommen hat, mit Fr. 444 174.15 ungefähr im Rahmen der vorjährigen Aufwendungen (Fr. 440 978.10) geblieben.

Das revidierte Armenfürsorgegesetz vom 19. August 1934 trat auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Über seine Wirkungen wird später zu berichten sein. A.

Literatur.

Auf Abzahlung, Auf Kredit, Bürgen bringt Würgen. Herausgegeben vom Schweizer. Verband Frauenhilfe. Basler Druck- und Verlagsanstalt. 48 Seiten. Preis: 1 bis 9 Exempl. 40 Rappen; 10 bis 49 Exempl. 30 Rappen und 50 und mehr Exempl. 25 Rappen pro Exemplar.

Welcher Fürsorger kennte nicht diese drei inhaltsreichen Worte und das Unglück, das sie verursachen? Wir dürfen dem Verband Frauenhilfe aufrichtig dankbar sein, daß er die junge Welt in populärer Form auf diese drei dunkeln Punkte im Leben der Familie und des Einzelnen aufmerksam macht, obschon damit ja leider diese Übel nicht aus der Welt geschafft werden. Es ist sicherlich auch eine wichtige Aufgabe der Schule und des Religionsunterrichts den Schülern immer wieder einzuhämmern: Kauft nicht auf Abzahlung, bezahlt euere Schulden, belastet euch nicht mit Bürgschaften! W.

Wegweiser für Mütterabende. 1. Heft: Unsere Mütterabende, 38 S., 2. Heft: Frau und Mutter, 32 S. Beide von Frl. Paula Rath, theol. Herausgegeben vom Schweizer. Verband Frauenhilfe. Basler Druck- und Verlagsanstalt. Preis: 90 Rappen pro Exemplar.

Die Institution der Mütterabende ist noch viel zu wenig verbreitet. In jeder Gemeinde sind sie nötig und können in verschiedener Hinsicht viel Gutes stiften, wenn sie richtig durchgeführt werden. Möge es diesen beiden Heften, die den Veranstalterinnen und Leiterinnen der Mütterzusammenkünfte Anleitung geben wollen, gelingen, sie zu fördern, zu beleben und zu vertiefen. Sie werden dadurch dem Familienschutz einen großen Dienst leisten. W.